

- Entwurf -

Westerwaldkreis ⁹⁶

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Internet:

<http://www.westerwaldkreis.de>

E-Mail:

Postmaster@westerwaldkreis.de

Per Einschreiben mit Rückschein

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

I.



☎ - Durchwahl Telefax-Durchwahl E-Mail

Rückfragen an

Abt. / Az.:

Datum

7/70-144-10-2.019

06.07.2006

ab zw Post 11.07.2006

GENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E 70-E4, mit einer Nabenhöhe von 113,5 m, einem Rotordurchmesser von 71 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in der Gemarkung Alpenrod, Flur 95, Flurstücke 7605 - 7608.

Gemäß §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

der Firma



die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E 70-E4 in der Gemarkung Alpenrod (Flur 95, Flurstücke 7605 - 7608) erteilt.

Postbank:
Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:
Kreissparkasse
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mtr.-Wallmerod
(BLZ 570 910 00) 400



Seite: 2

Aktenzeichen: 7/70-144-10-2.019

Datum: 06. Juli 2006

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Die Genehmigung ergeht entsprechend dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Lärm:

- 1.1. Der Schalleistungspegel der 5 Windenergieanlagen, Typ Enercon E-70 E4, von 101,8 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 1.2. Die fünf Windenergieanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil (ohne Berücksichtigung des Qualitätszuschlages von 2,0 dB(A) an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wohnhaus Gut Neuhof	nachts: 31,8 dB(A)
IP B	Wohnhaus Aussiedlerhof Bücherhof	nachts: 28,8 dB(A)
IP C	Wohnhaus Höhenweg 9, Gehlert	nachts: 27,3 dB(A)
IP D	Wohnhaus Lerchenweg 25, Alpenrod	nachts: 24,5 dB(A)
IP E	Wohnhaus WA Waldstr. Lochem	nachts: 30,0 dB(A)
IP F	Wohnhaus Bergstr.10, Lochem	nachts: 28,6 dB(A)
IP G	Wohnhaus Mittelstraße , Alpenrod Flur 8, Flurstück 18	nachts: 29,2 dB(A)
IP H	Wohnhaus Langenbaumerstraße 2, Langenbaum	nachts: 27,8 dB(A)
IP J	Jagdhütte Lochem	nachts: 41,5 dB(A)



Seite: 3

Aktenzeichen: 7/70-144-10-2.019

Datum: 06. Juli 2006

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP A	Wohnhaus Gut Neuhof	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wohnhaus Aussiedlerhof Bücherhof	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wohnhaus Höhenweg 9, Gehlert	nachts: 40 dB(A)
IP D	Wohnhaus Lerchenweg 25, Alpenrod	nachts: 40 dB(A)
IP E	Wohnhaus WA Waldstr. Lochum	nachts: 40 dB(A)
IP F	Wohnhaus Bergstr.10, Lochum	nachts: 40 dB(A)
IP G	Wohnhaus Mittelstraße , Alpenrod Flur 8, Flurstück 18	nachts: 45 dB(A)
IP H	Wohnhaus Langenbaumerstraße 2, Langenbaum	nachts: 45 dB(A)
IP J	Jagdhütte Lochum	nachts: 45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.5. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung

- der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten
IP J Jagdhütte Lochum nachts: 41,5 dB(A)
- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten
IP J Jagdhütte Lochum nachts: 45 dB(A)



Seite: 4
Aktenzeichen: 7/70-144-10-2.019
Datum: 06. Juli 2006

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen. Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig. Der Messbericht ist der v. g. Dienststelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

- 1.6. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Schattenwurf:

- 1.7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten

- IP A Wohnhaus Gut Neuhof
- IP B Wohnhaus Mittelstraße, Alpenrod
Flur 8, Flurstück 18
- IP C Wohnhaus Aussiedlerhof Bücherhof
- IP D Wohnhaus Bergstr. 10, Lochum
- IP E Jagdhütte, Lochum

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.